



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 07.11.2021

Betrieb von Coronateststellen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Voraussetzungen müssen nach Kenntnis der Staatsregierung in Deutschland erfüllt sein, um eine Coronateststelle für Schnelltests einrichten und betreiben zu können (bitte ggf. getrennt nach Bundesländern angeben und entsprechende Rechtsgrundlagen nennen)? 2
2. Welche Voraussetzungen müssen nach Kenntnis der Staatsregierung in Deutschland erfüllt sein, um eine Coronateststelle für PCR-Tests einrichten und betreiben zu können (bitte ggf. getrennt nach Bundesländern angeben und entsprechende Rechtsgrundlagen nennen)? 2
3. Welche Funktion übernehmen nach Kenntnis der Staatsregierung die örtlichen Gesundheitsämter bei der Einrichtung und beim Betrieb von Coronateststellen für Schnelltests (bitte auch entsprechende Rechtsgrundlage nennen)? 2
4. Welche Funktion übernehmen nach Kenntnis der Staatsregierung die örtlichen Gesundheitsämter bei der Einrichtung und beim Betrieb von Coronateststellen für PCR-Tests (bitte auch entsprechende Rechtsgrundlage nennen)? 2
5. Welche Stelle entscheidet nach Kenntnis der Staatsregierung rechtskräftig darüber, ob eine natürliche Person oder Institution/Verein/Stiftung etc. eine Teststelle (PCR- oder Schnelltest) einrichten und betreiben darf? 3
6. Besteht nach Kenntnis der Staatsregierung für natürliche Personen oder Institutionen/Vereine/Stiftungen etc. ein Rechtsanspruch darauf, eine Teststelle betreiben zu dürfen, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen dabei eingehalten werden (bitte auch entsprechende Rechtsgrundlage nennen)? 3
7. Wie viele Coronateststellen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung im Freistaat Bayern (bitte getrennt nach Schnelltest- und PCR-Teststelle angeben und monatsweise für den gesamten Verlauf der Pandemie aufschlüsseln)? 3
8. Wie stellt sich nach Kenntnis der Staatsregierung die Betreiberstruktur der Teststellen dar (bitte getrennt nach Schnelltest- und PCR-Teststelle sowie privatwirtschaftlicher/öffentlicher Betreiber angeben und monatsweise für den gesamten Verlauf der Pandemie aufschlüsseln)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 20.12.2021

- 1. Welche Voraussetzungen müssen nach Kenntnis der Staatsregierung in Deutschland erfüllt sein, um eine Coronateststelle für Schnelltests einrichten und betreiben zu können (bitte ggf. getrennt nach Bundesländern angeben und entsprechende Rechtsgrundlagen nennen)?**

Um als Teststelle Testungen nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV), z. B. Bürgertests, durchführen und abrechnen zu können, muss es sich bei der Teststelle um einen berechtigten Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV handeln. Berechtigte Leistungserbringer qua Verordnung sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 TestV die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), die vom ÖGD betriebenen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren. Daneben können die zuständigen Stellen des ÖGD gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV weitere Leistungserbringer unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 TestV beauftragen. Hierfür sind insbesondere die unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinerproduktrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen sowie die erforderliche Zuverlässigkeit notwendig. Da es sich um eine Verordnung des Bundes handelt, sind die Voraussetzungen grundsätzlich in allen Ländern gleich. Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

- 2. Welche Voraussetzungen müssen nach Kenntnis der Staatsregierung in Deutschland erfüllt sein, um eine Coronateststelle für PCR-Tests einrichten und betreiben zu können (bitte ggf. getrennt nach Bundesländern angeben und entsprechende Rechtsgrundlagen nennen)?**

Berechtigte Leistungserbringer können grundsätzlich auch PCR-Testungen nach der TestV durchführen und abrechnen, soweit die TestV solche Testungen vorsieht. Insofern kann in diesem Zusammenhang auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen werden.

- 3. Welche Funktion übernehmen nach Kenntnis der Staatsregierung die örtlichen Gesundheitsämter bei der Einrichtung und beim Betrieb von Coronateststellen für Schnelltests (bitte auch entsprechende Rechtsgrundlage nennen)?**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 TestV sind die zuständigen Stellen des ÖGD und die von ihnen betriebenen Testzentren berechtigte Leistungserbringer. In den über 100 lokalen Testzentren werden insbesondere im Rahmen der Bürgertestungen zahlreiche Testungen mittels Antigen-Schnelltest durchgeführt. Die lokalen Testzentren stellen daher einen Eckpfeiler der Teststrategie dar.

- 4. Welche Funktion übernehmen nach Kenntnis der Staatsregierung die örtlichen Gesundheitsämter bei der Einrichtung und beim Betrieb von Coronateststellen für PCR-Tests (bitte auch entsprechende Rechtsgrundlage nennen)?**

Die lokalen Testzentren bieten ebenfalls PCR-Testungen an, soweit die TestV solche Testungen vorsieht. Darüber hinaus stehen im Rahmen der Bayerischen Teststrategie auch für weitere Personengruppen PCR-Testungen in den lokalen Testzentren zur Verfügung. So können sich dort beispielsweise auch Personen mit einer medizinischen Kontraindikation in Bezug auf die Impfung sowie Schwangere derzeit kostenfrei mittels PCR-Test testen lassen.

5. Welche Stelle entscheidet nach Kenntnis der Staatsregierung rechtskräftig darüber, ob eine natürliche Person oder Institution/Verein/Stiftung etc. eine Teststelle (PCR- oder Schnelltest) einrichten und betreiben darf?

Berechtigte Leistungserbringer qua Verordnung sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 TestV die zuständigen Stellen des ÖGD, die vom ÖGD betriebenen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren. Daneben können die zuständigen Stellen des ÖGD gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV weitere Leistungserbringer unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 TestV beauftragen. In Bayern erfolgt die Beauftragung von weiteren Leistungserbringern durch die Kreisverwaltungsbehörden als untere Gesundheitsbehörden.

6. Besteht nach Kenntnis der Staatsregierung für natürliche Personen oder Institutionen/Vereine/Stiftungen etc. ein Rechtsanspruch darauf, eine Teststelle betreiben zu dürfen, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen dabei eingehalten werden (bitte auch entsprechende Rechtsgrundlage nennen)?

§ 6 Abs. 2 TestV räumt dem Wortlaut nach den zuständigen Stellen des ÖGD ein Ermessen bei der Beauftragung weiterer Leistungserbringer ein. Aufgrund des derzeitigen Bedarfs an Testmöglichkeiten wurden die Gesundheitsämter angehalten, entsprechende Beauftragungen nach eingehender Prüfung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

7. Wie viele Coronateststellen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung im Freistaat Bayern (bitte getrennt nach Schnelltest- und PCR-Teststelle angeben und monatsweise für den gesamten Verlauf der Pandemie aufschlüsseln)?

Derzeit bestehen rund 3700 Teststellen in Bayern (Stand 26.11.2021). Eine Auflistung nach Monaten ist nicht möglich, da das Meldeportal, in das die Gesundheitsämter die Teststellen einpflegen, ausschließlich Echtzeitdaten zur Verfügung stellt.

8. Wie stellt sich nach Kenntnis der Staatsregierung die Betreiberstruktur der Teststellen dar (bitte getrennt nach Schnelltest- und PCR-Teststelle sowie privatwirtschaftlicher/öffentlicher Betreiber angeben und monatsweise für den gesamten Verlauf der Pandemie aufschlüsseln)?

In Bayern gibt es 109 lokale Testzentren, rund 1200 Apotheken, rund 300 Rettungs- und Hilfsorganisationen und rund 1200 beauftragte Teststellen, die Testungen nach der TestV anbieten. Darüber hinaus bieten rund 900 Arztpraxen Testungen nach der TestV an. Eine Auflistung nach Monaten ist nicht möglich, da das Meldeportal, in das die Gesundheitsämter die Teststellen einpflegen, ausschließlich Echtzeitdaten zur Verfügung stellt.